



Hausordnung der Oberschule am Airport Schönefeld Stand vom 21.11.2022

1. Gesetzliche Bestimmungen

„Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. Sie müssen Vorgaben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten, einhalten.“ (§ 44 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Dieser Paragraph gilt auch an unserer Schule. Um das zu gewährleisten ist folgendes notwendig:

- LehrerInnen und SchülerInnen akzeptieren einander
- Schüler gehen miteinander freundlich um,
- Schaffung einer ruhigen und schöpferischen Arbeitsatmosphäre,
- Striktes Verbot der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole sowie des Tragens von Kleidungsstücken, Schuhen und äußeren Merkmalen, die extremistische Gesinnungen vermuten lassen.

Gemeinsam gewährleisten wir ein positives Erscheinungsbild unserer Schule in der Öffentlichkeit. Unsere Schule ist kein rechtsfreier Raum. Gesetzte Grenzen und gemeinsam akzeptierte Regeln geben Orientierung und Sicherheit und befähigen die Schülerinnen und Schüler zu Eigenverantwortung und Selbstkontrolle.

2. Regeln für den Unterricht

- Die **Unterrichtsräume** dürfen nur mit dem Einverständnis einer Lehrkraft betreten werden.
- Nach dem **Vorklingeln** befindet sich der Schüler/die Schülerin auf seinem/ihrer Platz und bereitet sich auf den Unterricht vor. Alle Schülerinnen und Schüler legen die benötigten Arbeitsmaterialien auf den Tisch und kontrollieren ihren Arbeitsplatz auf Sauberkeit und Beschädigungen.
- Der Unterricht wird von der Lehrkraft **pünktlich** begonnen und geschlossen. Die Schulsachen dürfen erst eingepackt werden, wenn die Lehrkraft den Unterricht beendet. Die Klingel dient im Regelfall als Orientierung.
- Ist 10 Minuten nach Stundenbeginn kein Lehrer anwesend, informieren zwei Schülerinnen und Schüler die Schulleitung.
- Jeder verlässt seinen **Arbeitsplatz** sauber und ordentlich. Abfälle werden in die vorgesehenen Behälter entsorgt.
- Die Benutzung von **multifunktionalen Kommunikationsgeräten** (z.B. Handys und Musikboxen) im Unterricht ist untersagt. Diese sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Bei Verstoß gegen diese Regelung können die mobilen Endgeräte vorübergehend von der Lehrkraft eingezogen werden. (s. § 3 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV). Bei Prüfungen gelten weitergehende

Regeln. Das Mitbringen von multifunktionalen Kommunikationsgeräten in die Schule geschieht grundsätzlich in **eigener Verantwortung** (Näheres im Nutzungskonzept „Mobile Endgeräte“). Musikboxen sind während der Pausen ausschließlich außerhalb der Schulgebäude in angemessener Lautstärke erlaubt.

- Die Lehrkräfte dürfen weitere Gegenstände, die den Unterrichtsverlauf stören, vorübergehend in Verwahrung nehmen.
- Für nicht zum Schulbetrieb benötigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Im Unterricht werden **keine Mützen, Caps oder Kapuzen** getragen. Das Tragen religiöser Kleidung ist hiervon ausgenommen.
- Der **Genuss von Lebensmitteln** jeglicher Art ist während des Unterrichts untersagt. Eine Ausnahme stellen mindestens zweistündige Klassenarbeiten oder Prüfungen dar. Das Trinken aus verschließbaren Flaschen ist nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt. Offene Getränke (Dosen, Becher) sind nicht erlaubt.
- Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das **Recht, ungestört zu lernen**. Schülerinnen und Schüler, die den Klassenunterricht massiv stören, können als Erziehungsmaßnahme zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen werden und haben in dieser Zeit fachgerechte Aufgaben zu erfüllen. Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Aufsichtsbereich der Lehrkraft vor der Tür des Unterrichtsraums auf. Das Handy ist vorab bei der Lehrkraft abzugeben.
- Schülerinnen und Schülern, die aus eigenem Verschulden Unterrichtsstoff nicht oder unvollständig erfasst haben, können nach dem regulären Unterrichtsende und nach Information der Erziehungsberechtigten zum **Nacharbeiten** der versäumten Unterrichtsinhalte angewiesen werden.
- Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, beim Erscheinen und vor dem Verlassen der Schule auf Aktualisierungen des **Vertretungsplans** zu achten.
- Das ungefragte Wegnehmen von Unterrichtsmaterialien und privaten Gegenständen der Mitschülerinnen und Mitschüler ist untersagt.
- **Hausaufgaben** sind von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zu erledigen. Sie dienen der Übung, Sicherung und Festigung der vermittelten Unterrichtsinhalte. Die Lehrerinnen und Lehrer beziehen die Ergebnisse der Hausaufgaben in den Unterricht ein und überprüfen ihre Anfertigung. Sie können bei mehrmaligem Vergessen die Nacharbeit anordnen. Hierbei gelten die rechtlichen Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- **Toilettengänge** sind möglichst in den Pausen zu erledigen, im Unterricht ist der Toilettengang auf Nachfrage einzeln in Ausnahmefällen gestattet. Das Handy ist vorab bei der Lehrkraft abzugeben.

3. Regeln für die Pause

- Zu den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt. Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Klassenraum bzw. in den Fluren auf (Näheres im Aufsichtskonzept).
- Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel. Kein Schüler/Keine Schülerin verlässt das Schulgebäude (Ausnahme: Weg zur Turnhalle).
- Das Werfen mit Steinen, Schneebällen und anderen verletzenden Gegenständen auf dem Schulhof sowie das Rennen und Toben in den Unterrichtsräumen, Fluren und Toiletten ist zu unterlassen.

4. Regeln für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Schule sowie die Behandlung des Schuleigentums

- Für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind LehrerInnen und SchülerInnen gemeinsam verantwortlich. In jeder Woche sind zwei Klassen für die **Säuberung des Schulgeländes** verantwortlich (Aushang im Lehrerzimmer).
- Bei **mutwilligen Zerstörungen und Beschmutzungen** greifen entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die Verursacher haben Schadenersatz zu leisten bzw. durch einen Arbeitseinsatz die Sauberkeit in der Schule wiederherzustellen. Toiletten werden zweckdienlich benutzt und sauber verlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich auf dem Schulhof und im Schulgebäude **diszipliniert und rücksichtsvoll**. Verbale (z.B. Beleidigungen) und körperliche Gewalt gegenüber MitschülerInnen, LehrerInnen sowie dem schulischen Personal sind verboten.
- Das Mitbringen von Messern, Waffen, Laserpointern, feuergefährlichen Gegenständen und Mitteln, Suchtmitteln, E-Zigaretten und Verdampfern, pornografischem Material und jugendgefährdenden Zeitschriften und Plakatierungen ist verboten. Schülerinnen und Schüler, die Kenntnis über mögliche Gefährdungen bzw. mitgeführte gefährliche Gegenstände haben, sollen sich vertrauensvoll an eine Lehrkraft wenden. Verstöße werden sofort gemeldet und geahndet.
- **Werbung** für politische Organisationen und Parteien ist an unserer Schule nicht gestattet.
- **Bild- und Tonaufnahmen** ohne Einvernehmen der beteiligten Personen sind auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden sowie auf dem Sportplatz verboten.
- Technische Geräte und andere Gegenstände der Raumausstattung sind unbefugt nicht zu benutzen.
- Die Dekoration der Schulflure und Klassenräume sorgt für eine angenehme **Schulatmosphäre**. Sie zu achten und zu erhalten, liegt im Interesse aller.
- **Fahrräder und Mopeds** sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen unserer Schule abzustellen. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern erfolgt in Schrittgeschwindigkeit. Für Mopeds ist das Befahren des Schulgeländes nicht erlaubt.
- In **Frei- und Ausfallstunden** dürfen Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen erst das Schulgelände verlassen, wenn die Schulkonferenz dem zustimmt und die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung mit entsprechender Belehrung unterschrieben haben.
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass der **gesetzliche Versicherungsschutz** für Schüler/innen, die während der genannten Zeiten das Schulgelände verlassen, grundsätzlich nicht besteht.
- Bei **Feuer- bzw. Katastrophenalarm** ist entsprechend dem Alarmplan zu handeln.
- **Schulfremde Personen** mit dringenden Anliegen (Eltern, ehemalige Schüler usw.) müssen sich im Sekretariat anmelden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben in **angemessener Kleidung** zum Unterricht sowie zu den Abschlussprüfungen zu erscheinen.
- Das Verzehren von **Energydrinks** ist nicht erwünscht.
- **Unfälle und Verletzungen** sind sofort im Sekretariat zu melden.
- Mit unserer **Umwelt**, insbesondere Bäumen und Pflanzen, gehen wir sorgsam um.

- Das Klettern auf dem **Treppengeländer** und **Toben** auf der Eingangstreppe vom Schulhof zum Schulgebäude sowie im gesamten Schulgebäude ist untersagt. Auch das Sitzen auf der Treppe während der Hofpausen ist nicht erlaubt.

5. Jugenschutzgesetz

Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen herrscht **absolutes Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot**. Jeglicher Drogenbesitz sowie die Weitergabe von Drogen stellen eine Straftat dar und werden konsequent zur Anzeige gebracht.

6. Regeln bei Krankheit und Beurlaubung von Schülern

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch **Krankheit** oder einen anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Grund verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule hierüber durch die Erziehungsberechtigten am ersten Fehltag telefonisch bis spätestens 7:30Uhr zu benachrichtigen. Sobald die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, muss ein **Entschuldigungsschreiben** durch die Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin vorgelegt werden (spätestens am 3. Tag). Ab dem dritten Fehltag ist eine Krankschreibung einzureichen. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung auch ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest verlangen. An Prüfungstagen kann nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden.
- Bei **unentschuldigtem Fehlen** minderjähriger Schülerinnen oder Schüler sind die Erziehungsberechtigten durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin ab dem zweiten Fehltag zu informieren.
- Arztbesuche sind nur in Ausnahmefällen in der Unterrichtszeit durchzuführen. Geplante Arztbesuche müssen den KlassenlehrerInnen möglichst eine Woche vorab schriftlich gemeldet und durch diese genehmigt werden.
- Eine **Beurlaubung** von Schülerinnen und Schülern vom Besuch des Unterrichts kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung einzureichen. Bei kurzfristigen Terminen ist dem schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung der Institution beizulegen. Eine Beurlaubung durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin ist nur aus den unter Nr. 8 Abs. 2 und 3 VV-Schulbetrieb genannten Gründen und bis zu maximal drei Tagen innerhalb eines Schuljahres möglich. Für alle weiteren Beurlaubungen sind der Schulleiter oder das Staatliche Schulamt zuständig.
- Eine Beurlaubung vor den Schulferien ist grundsätzlich nur durch Genehmigung des Schulleiters im Ausnahmefall möglich. Ein Antrag ist mit Begründung der Beurlaubung vorab einzureichen.
- Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise von **sportpraktischen Übungen** befreit werden. Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin beantragt und begründet werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Zuständig für Befreiungen bis zu vier Wochen ist die Sportlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung.

7. Regeln für den Sportunterricht

- Die **Sporthallenordnung** ist für jeden Schüler/jede Schülerin bindend. Belehrungen erfolgen gesondert jeweils zu Schuljahresbeginn im Rahmen des Sportunterrichts (Nähreres in der Belehrung „Sportunterricht“).
- Es ist der direkte Weg zwischen Schulgebäude und Sportstätte zu benutzen.
- Das Betreten der **Sporthalle** ist nur mit Turnschuhen mit heller Sohle erlaubt.

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung greifen die Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes. „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor.“ (§ 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

8. Erziehungsmaßnahmen unserer Schule sind (keine vollständige Aufzählung):

- Die Eintragung ins Klassenbuch,
- Die Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht,
- Die persönliche Beratung,
- Die schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- Gruppengespräche mit Schülern und Erziehungsberechtigten,
- Die Übertragung von geeigneten Aufgaben, um das Fehlverhalten zu beheben oder zu mindern,
- Der zeitweilige Ausschluss von einer Unterrichtsstunde,
- Nacharbeit von Unterrichtszeit (als häusliche Bearbeitung oder unter Aufsicht eines Lehrers/Lehrerin),
- Stellungnahme vor Lehrer- bzw. Schulkonferenz

9. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Der schriftliche Verweis durch die Klassenleitung oder in besonderen Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. Die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt,
5. Die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt und
6. Die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt mit Zustimmung des für die Schule zuständigen Ministeriums. (§ 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

10. Evaluation

Eine Evaluation der Hausordnung erfolgt jährlich, der Termin ist im Jahreskalender einsehbar. Dieses Konzept wurde am 21.11.2022 von der Gesamtschulkonferenz verabschiedet und tritt am 05.12.2022 in Kraft.

Sollte eine Regelung dieser Ordnung unwirksam sein oder einzelne Maßnahmen undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regeln und Maßnahmen davon nicht berührt. Alle Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder Maßnahme eine dieser möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.